

Juristisches

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **4 (1938)**

Heft 61

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuer Leiter der Columbia-Auslandsabteilung

Mr. Joseph A. McConville ist von Harry Cohn, dem Präsident der Columbia, zum neuen Leiter der Auslandsabteilung ernannt worden. Er ist der Nachfolger Joseph H. Seidelmanns, der seinerseits zur Universal gegangen ist.

Seit den Kindheitstagen der Filmindustrie ist Mr. McConville für verschiedene Filmgesellschaften tätig gewesen. Er begann



Mr. J. A. McConville, der neue Leiter der Columbia-Auslandsabteilung, der soeben sein Amt angetreten hat.

seine Laufbahn als Reporter und wechselte dann zur Filmreklame über. Seit sechs Jahren ist er für die Columbia tätig und hat sich als einer der tüchtigsten Leiter der Zentrale erwiesen. Er ist lange Zeit hindurch die rechte Hand Abe Montagues, des Leiters der Verkaufsabteilung der Columbia in Amerika, gewesen.

Seine umfassende Kenntnis der Filmindustrie wird sich in seinem neuen Amt als außerordentlich wertvoll erweisen. Es wird seine Aufgabe sein, die sich immer mehr ausdehnende Auslandsorganisation der Columbia zu beaufsichtigen. Die Columbia hat in den letzten Jahren Zweigstellen in Schweden, Dänemark, Frankreich, Italien und Spanien eröffnet und neuerdings sind auch Ägypten und die Tschechoslowakei als Zweigstellengebiete hinzugekommen.

Erfolg der Schweizer Schauspielerin Hedda Koppé

Die Berner Schauspielerin Hedda Koppé (Hedwig Kopp), die als eine der ersten Schweizerinnen mit Erfolg in amerikanischen Filmen und Bühnenstücken debütierte, spielt gegenwärtig im französischen Film «Le Batard». Die Außenaufnahmen wurden vergangenen Sommer in Mürren und Grindelwald gedreht. —ry.

Aus dem schweizerischen Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce Foglio ufficiale svizzero di commercio

Zürich — Zurich — Zurigo

2. Februar. Die Firma Alfred Zahner, in Horgen (S.H.A.B. Nr. 174 vom 29. Juli 1935, Seite 1933), Kinematographentheater, verzichtet als Geschäftsdomizil z. Meierhof.

3. Februar. Inhaber der Firma G. Rewinzon, in Zürich 6, ist Giuseppe Rewinzon, von Russo (Tessin), in Zürich 6. Zwischen dem Inhaber und dessen Ehefrau Clelia geb. Balmelli besteht Gütertrennung. Betrieb von Lichtspieltheatern, Ottikerstr. 18.

9. Februar. Elite-Films S.A., in Zürich (S.H.A.B. Nr. 252 vom 28. Oktober 1937, Seite 2405), Kauf, Verkauf, Vermietung und Ausbeutung von Filmen in der Schweiz, usw. Josef Loesch ist als Verwaltungsrat zurückgetreten; seine Unterschrift ist erloschen. Der bisherige Präsident des Verwaltungsrates Gottfried Honegger, in Zürich, führt an Stelle der Kollektivunterschrift nunmehr Einzelunterschrift. Der Verwaltungsrat hat zum Geschäftsführer mit Einzelunterschrift ernannt Karl E. G. Hanhart, von Bülach und Steckborn, in Zürich. Das Domizil der Gesellschaft befindet sich nun in Zürich 8, Dufourstr. 79.

14. Februar. Die Coram-Film A.-G., in Zürich (S.H.A.B. Nr. 291 vom 12. Dez. 1933, S. 2910), hat ihr Geschäftsdomizil verlegt nach Löwenstraße 20, in Zürich 1.

St. Gallen — St. Gall — San Gallo

29. Januar. Inhaber der Firma G. Straumann Apollo Kino, in Wil, ist Gottlieb Straumann, von Lostorf (Solothurn), in Wil. Die Firma erteilt Einzelprokura an Leonie Straumann-Knoll, von Lostorf (Solothurn), in Wil. Tonfilmtheater; Bronschhoferstr. 20.

Waadt — Vaud — Vaud

2 février. — Sous la raison sociale Atlanta Lausanne S.A., il est constitué une société anonyme qui a son siège à Lausanne et pour but: l'industrie du spectacle, soit représentations cinématographiques, théâtrales, chorégraphiques, musicales, conférences, bals, réunions sportives; production, achat, vente, location, distribution, exploitation de films, du matériel, de tous privilèges de représentation et d'adaptation; engagement d'artistes, du personnel technique et toutes opérations immobilières, financières, industrielles et commerciales en rapport avec le but social. Les statuts portent la date du 20 janvier 1938. Le capital social est de 100 000 fr., divisé en 200 actions de 500 fr. chacune, au porteur. Le capital social est libéré d'un cinquième à la constitution, soit de 20 000 francs. Les publications de la société ont lieu dans la

Feuille des Avis officiels du canton de Vaud, à l'exception de celles qui doivent être faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration composé de 1 à 3 membres. A été nommé seul administrateur Emile Amstutz, de Sigriswil (Berne), domicilié à Bienne. A été nommé fondé de pouvoirs Charles Burguet, de nationalité française, domicilié à Maisons-Lafitte (Seine et Oise, France). La Société est valablement engagée, soit par la signature individuelle de l'administrateur, soit par la signature individuelle du fondé de pouvoirs. Les bureaux de la société sont à Lausanne, Rue du Lion d'Or n° 6, Etude de M^e Charles Simond, avocat.

Juristisches

Gerichtssentscheid.

Vor Bezirksgericht Zürich (Einzelrichter im ordentlichen Verfahren) wurde am 24. Dezember 1937 ein Entscheid gefällt, der sowohl für Theaterbesitzer, wie auch für Verleihfirmen von gewisser Bedeutung ist (speziell für Verleiher, die von ihrem Sitz im Ausland abhängig sind. Art. 22 al. 2 des Mietvertrages).

Eingeklagt war ein Theaterbesitzer, der mit der Verleihfirma am 23. Juli 1936 einen Mietvertrag abschloß (sogenannter Bestellschein), der erst als verbindlicher Vertrag betrachtet werden kann, wenn er seitens der Direktion der Firma genehmigt ist und zwar ausdrücklich innerhalb 14 Tagen von der Unterzeichnung an gerechnet, andernfalls der Vertrag für beide Teile als nichtig zu betrachten ist. Der Klage konnte aus materiellen Gründen nicht entsprochen werden. Der Vertrag wäre nur dann als verbindlich zu betrachten, wenn er innert 14 Tagen genehmigt worden wäre. Diesen Nachweis, der jedoch unbedingt zum Klagefundament gehört hätte, konnte die Klägerin nicht erbringen. Auch aus der eingelegten Korrespondenz sei nicht mit Sicherheit zu ersehen, ob die Genehmigung erfolgt sei.

Der Entscheid:

Da eine ausdrückliche Genehmigung des Bestellscheines nicht behauptet und nicht belegt wurde, ist, entsprechend der vertraglichen Abmachung, der Bestellschein für beide Teile als nichtig zu betrachten.

J. L.

CINÉGRAM S.A. Genève

3, rue Beau-Site - Tél. 22.094

Réalisation
de tous travaux
techniques

Ausführung
aller technischen
Arbeiten